



Brüssel, den 11. August 2014  
(OR. en)

12437/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0227 (NLE)**

---

---

**RECH 338  
FEROE 4**

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juli 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 495 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 495 final.

---

Anl.: COM(2014) 495 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2014  
COM(2014) 495 final

2014/0227 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Am 18. März 2014 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union mit den Färöern im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Färöern, mit dem die Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) assoziiert werden.

Das Ergebnis der nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen zwischen den beiden Parteien ist der beigefügte Abkommensentwurf, der im Einklang mit den Verhandlungsdirektiven des Rates steht.

Die Kommission schlägt dem Rat vor,

- die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens im Namen der Europäischen Union zu beschließen.

### **2. RECHTLICHE ASPEKTE**

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates beruht auf Artikel 186 und Artikel 218 Absätze 5 und 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 8 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> eingerichtet (im Folgenden „Horizont 2020“).
- (2) Am 18. März 2014 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union mit den Färøern im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern, mit dem die Färøer mit Horizont 2020 assoziiert werden.
- (3) Diese Verhandlungen sind erfolgreich abgeschlossen worden, und das Abkommen sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden –

BESCHLIESST:

### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ wird hiermit – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens – im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104.

*Artikel 2*

Das Generalsekretariat des Rates stellt der/den vom Verhandlungsführer des Abkommens benannten Person(en) die Vollmacht zur Unterzeichnung des Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses aus.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

### 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färøern zur Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)

#### 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur<sup>2</sup>:

Politische Strategie und Koordinierung der Generaldirektionen RTD, JRC, AGRI, EAC, CNCT, ENER, ENTR und MOVE.

#### 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme<sup>3</sup>**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

#### 1.4. Ziel(e)

##### 1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

Assoziierung der Färøer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020). Die Beteiligung der Färøer als assoziiertes Land an Horizont 2020 ist als Fortsetzung ihrer Beteiligung am 7. Rahmenprogramm zu sehen.

##### 1.4.2. *Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel

ABM/ABB-Tätigkeiten:

Stärkung der Führungsrolle der Industrie und der Wettbewerbsfähigkeit der EU in einem globalen Kontext sowie Stärkung der Exzellenz der Forschung in der EU.

<sup>2</sup> ABM: activity based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: activity based budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

<sup>3</sup> Im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

### 1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Dieses Abkommen sollte es den Färøern und der Europäischen Union ermöglichen, einen beiderseitigen Nutzen aus der Teilnahme an dem neuen EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) zu ziehen und ihre Zusammenarbeit auf Gebieten von gemeinsamem wissenschaftlichem und technologischem Interesse zu verbessern und zu vertiefen.

### 1.4.4 Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

- Anzahl der von den Färøern eingereichten Vorschläge im Verhältnis zu der Zahl der Vorschläge, die für eine Finanzierung im Rahmen von Horizont 2020 insgesamt und im Rahmen der verschiedenen Teile von Horizont 2020 ausgewählt wurden;
- Anzahl der färøischen Antragsteller bei den eingereichten und für eine Förderung ausgewählten Vorschläge;
- Anzahl der färøischen Einrichtungen, die eine Förderung erhalten, und Anteil der im Rahmen des Spezifischen Programms zu Horizont 2020 erhaltenen Förderung im Verhältnis zur Beteiligung der Färøer an diesem Programm;
- Anzahl der unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen mit färøischen Rechtspersonen.

## 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

### 1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Durch diesen Beschluss wird es den Färøern ermöglicht, an den meisten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Horizont 2020 als assoziiertes Land teilzunehmen, und ihre Forschungseinrichtungen erhalten die Möglichkeit, im Falle der Auswahl Fördermittel zu erhalten. Sie müssen aufgrund des Assoziierungsstatus einen finanziellen Beitrag leisten.

### 1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Die Färøer zahlen einen jährlichen finanziellen Beitrag für ihre Teilnahme als assoziiertes Land, der in den EU-Haushalt einfließt.

Im Gegenzug wird die Zusammenarbeit angesichts der geografischen Nähe der Färøer als einer der nördlichen Nachbarn der EU zur wissenschaftlichen Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Union beitragen.

### 1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die Färöer waren ab 2010 mit dem Siebten Forschungsrahmenprogramm der EU (RP7) assoziiert. Sie sind daher mit der FuI-Zusammenarbeit mit der EU vertraut und können auf den erfolgreichen Projekten und Maßnahmen, die im Rahmen des RP7 gefördert wurden, aufbauen.

### 1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Horizont 2020 ist mit anderen Förderinstrumenten der Union vereinbar.

## 1.6. Laufzeit der Maßnahme und Dauer ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**
  - Geltungsdauer: 1.1.2014 bis 31.12.2020
  - Finanzielle Auswirkungen: vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2023
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**
  - Anlaufphase von [Jahr] bis [Jahr],
  - anschließend reguläre Umsetzung.

## 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung<sup>4</sup>

### Vom Haushalt 2014 an

- direkte Verwaltung** durch die Kommission
  - durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
  - durch Exekutivagenturen
- geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
  - Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen,
  - internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte auflisten)
  - die EIB und den Europäischen Investitionsfonds,
  - Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung,
  - öffentliche Einrichtungen

<sup>4</sup> Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): [http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html)

- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

## 2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

### 2.1. Monitoring und Berichterstattung

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

Die Kommission bewertet regelmäßig alle im Rahmen des Abkommens durchgeführten Maßnahmen, und die Durchführung dieses Abkommens unterliegt der regelmäßigen Überwachung durch den mit Artikel 4 des Abkommens eingerichteten Ausschuss für Forschung und Innovation EU/Färöer. Die Bewertung sieht wie folgt aus:

a) Leistungsindikatoren hinsichtlich des Spezifischen Programms zu Horizont 2020:

- Anzahl der von den Färöern eingereichten Vorschläge im Verhältnis zu der Zahl der Vorschläge, die für eine Finanzierung im Rahmen von Horizont 2020 insgesamt und im Rahmen der verschiedenen Teile von Horizont 2020 ausgewählt wurden;
- Anzahl der färöischen Antragsteller bei den eingereichten und für eine Förderung ausgewählten Vorschläge;
- Anzahl der färöischen Einrichtungen, die eine Förderung erhalten, und Anteil der im Rahmen des Spezifischen Programms zu Horizont 2020 erhaltenen Förderung im Verhältnis zur Beteiligung der Färöer an diesem Programm;
- Anzahl der mit färöischen Einrichtungen unterzeichneten Finanzhilfvereinbarungen.

b) Einholung von Informationen:

Rückgriff auf Daten aus dem Programm Horizont 2020, Anfragen und im Ausschuss EU/Färöer ausgetauschte Informationen.

c) Gesamtbewertung:

Die Kommission bewertet die generelle Beteiligung der Färöer an Horizont 2020 unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Assoziierung.

## 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

### 2.2.1. Ermittelte Risiken

Es wurden keine Risiken festgestellt.

### 2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Anhang III des Abkommens enthält die Regeln für den finanziellen Beitrag der Färöer zu Horizont 2020.

In dem Abkommen ist eine Überprüfung (anhand der Daten zur Beteiligung färöischer Rechtspersonen an indirekten und direkten Maßnahmen im Rahmen von Horizont 2020 in den Jahren 2014-2016) des Proportionalitätsfaktors, nach dem sich der Beitrag der Färöer an dem Programm berechnet, vorgesehen. Diese Überprüfung soll im vierten Jahr der Anwendung des Abkommens stattfinden.

### 2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Entfällt

## 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.*

Solche Maßnahmen sind in Anhang IV des Abkommens über die Finanzkontrolle der färöischen Teilnehmer des unter das Abkommen fallenden Programms festgelegt.

Sind bei der Durchführung des Rahmenprogramms externe Auftragnehmer einzusetzen bzw. werden Dritte finanziell unterstützt, nimmt die Kommission gegebenenfalls Rechnungsprüfungen vor, insbesondere wenn sie begründete Zweifel an der Echtheit der ausgeführten oder im Tätigkeitsbericht beschriebenen Arbeiten hat.

Die Rechnungsprüfungen der Union werden entweder von ihrem eigenen Personal oder von Rechnungsprüfern durchgeführt, die nach dem Recht der überprüften Partei zugelassen sind. Die Prüfer werden von der Union frei gewählt, wobei mögliche Interessenkonflikte, auf die die überprüfte Partei u. U. hingewiesen hat, zu vermeiden sind. Ferner stellt die Kommission bei den Forschungstätigkeiten den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicher, indem sie wirksame Kontrollen vornimmt und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten angemessene und abschreckende Maßnahmen ergreift bzw. Sanktionen verhängt.

Hierzu werden Bestimmungen über Kontrollen, Maßnahmen und Sanktionen im Sinne der Verordnungen Nr. 2988/95, Nr. 2185/96 und Nr. 883/2013 in alle Verträge aufgenommen, die bei der Durchführung des Rahmenprogramms verwendet werden.

Die Verträge müssen insbesondere Folgendes vorsehen:

- besondere Vertragsklauseln zum Schutz der finanziellen Interessen der EU durch Prüfungen und Kontrollen im Zusammenhang mit den ausgeführten Arbeiten;

- Durchführung administrativer Kontrollen im Rahmen der Betrugsbekämpfung gemäß den Verordnungen Nr. 2185/96 und Nr. 883/2013;
- verwaltungsrechtliche Sanktionen bei allen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Verträge gemäß der Rahmenverordnung Nr. 2988/95 (einschließlich der Aufstellung schwarzer Listen);
- die Bestimmung, dass Beschlüsse, die die Kommission in Anwendung des Artikels 299 AEUV über die Einziehung fälliger und von den färöischen Begünstigten im Zuge ihrer Beteiligung an Horizont 2020 nicht gezahlter Beträge erlässt, auf den Färöern vollstreckbar sind.

Ein internes Überwachungsprogramm für wissenschaftliche und finanzielle Aspekte wird zusätzlich und routinemäßig vom zuständigen Personal der GD Forschung und Innovation durchgeführt. Ein internes Audit wird vom Referat „Internes Audit“ der GD Forschung und Innovation vorgenommen. Der Europäische Rechnungshof unternimmt Prüfungen vor Ort.

### 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer Bezeichnung...	GM/NGM <sup>(5)</sup>	von EFTA-Ländern <sup>6</sup>	von Kandidatenländern <sup>7</sup>	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1a	08 01 05	NGM	JA	JA	JA	JA
	08 01 05 01					
	08 01 05 03					

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung...]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[...][XX YY YY YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

<sup>5</sup> GM = Getrennte Mittel / NGM = Nichtgetrennte Mittel.

<sup>6</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>7</sup> Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

### 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

#### 3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens		1a	Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung							
GD: <.....>			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
• Operative Mittel										
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1)								
	Zahlungen	(2)								
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)								
	Zahlungen	(2 a)								
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben <sup>8</sup>										
Nummer der Haushaltslinie <b>08 01 05</b>		(3)	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	<b>0,609</b>
Nummer der Haushaltslinie <b>08 01 05 01</b>		(4)	0,082	0,082	0,082	0,082	0,082	0,082	0,082	<b>0,574</b>
Nummer der Haushaltslinie <b>08 01 05 03</b>		(5)	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	<b>0,035</b>
• Operative Mittel INSGESAMT		(6)								
		(7)								
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(8)	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	<b>0,609</b>

<sup>8</sup> Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

<b>Mittel INSGESAMT unter TEILRUBRIK 1a</b> des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=6+8	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,609
	Zahlungen	=7+8	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,609

<b>Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>5</b>	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD: <.....>													
• Personalausgaben													
• Sonstige Verwaltungsausgaben													
<b>Mittel INSGESAMT für die GD &lt;.....&gt;</b>	Mittel												

<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,084
--	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

<b>Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5</b> des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,693
	Zahlungen	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	0,693

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse	↓	Art <sup>9</sup>	Durchschnittskosten	Jahr N		Jahr N+1		Jahr N+2		Jahr N+3		Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen						INSGESAMT		
				Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl
<b>ERGEBNISSE</b>																				
EINZELZIEL Nr. 1 <sup>10</sup> ...																				
- Ergebnis																				
- Ergebnis																				
- Ergebnis																				
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																				
<b>EINZELZIEL Nr. 2</b>																				
- Ergebnis																				
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																				

<sup>9</sup> Ergebnisse sind gelieferte Produkte und erbrachte Dienstleistungen (z. B.: Anzahl der geförderten Studentenaustausche, gebaute Straßenkilometer...).

<sup>10</sup> Wie in Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.



### 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

#### 3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAM T
--	------	------	------	------	------	------	------	---------------

<b>RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	<b>0,084</b>
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
<b>Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	0,012	<b>0,084</b>

<b>Außerhalb der RUBRIK 5<sup>11</sup> des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
Personalausgaben	0,082	0,082	0,082	0,082	0,082	0,082	0,082	<b>0,574</b>
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	<b>0,035</b>
<b>Zwischensumme Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	0,087	<b>0,609</b>

<b>INSGESAMT</b>	<b>0,099</b>	<b>0,693</b>						
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

<sup>11</sup> Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

### 3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

*Schätzung in Vollzeitäquivalenten*

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)							
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
<b>08 01 05 01 (indirekte Forschung)</b>	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
<b>• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: = vzÄ)<sup>12</sup></b>							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy <sup>13</sup>	– am Sitz						
	– in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (AC, INT, ANS der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
<b>INSGESAMT</b>							

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

#### Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Vorbereitung der in Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und der für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Dienstreisen sowie regelmäßige Überprüfung und Betreuung des Abkommens.
Externes Personal	

<sup>12</sup> VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

<sup>13</sup> Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

### 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens<sup>14</sup>.

### 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - auf die Eigenmittel
  - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>15</sup>						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	2018	2019	2020
		2014	2015	2016	2017			

<sup>14</sup> Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung (für den Zeitraum 2007-2013).

<sup>15</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Artikel 6013	<i>pm</i>	1,262	1,335	1,427	1,521	1,610	1,719	1,879
--------------	-----------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

\* Die Beträge für die Jahre 2014 bis 2020 sind in Mio. EUR angegeben und dienen als Anhaltspunkt. Bei der Anforderung des Endbetrags werden Korrekturen gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt.

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

Haushaltslinien: 02 04 50 01, 05 09 50 01, 06 03 50 01, 08 02 50 01, 09 04 50 01, 10 02 50 01, 15 03 50 01, 32 04 50 01 und die Einnahmen aus den finanziellen Beiträgen von Drittländern (d.h. Ländern außerhalb des EWR) zu Horizont 2020.

Der Beitrag der Färöer zu Horizont 2020 bemisst sich am Verhältnis zwischen dem färöischen BIP und dem der EU 28. Dieses Verhältnis wird anhand der jüngsten statistischen Eurostat-Daten errechnet, die bei der Veröffentlichung des Entwurfs des Haushaltsplans der Europäischen Union für dasselbe Jahr vorliegen.

Der sich hierbei ergebende Proportionalitätsfaktor für 2014 beträgt 0,014 %.

Für 2014 beläuft sich der veranschlagte Beitrag zum Rahmenprogramm Horizont 2020 auf der Grundlage des BIP 2012 (Quelle: Eurostat) auf 1,263 Mio. EUR (zu Marktpreisen).

BIP EUR 28	12.967.102,60
BIP Färöer	1.810,30
Proportionalitätsfaktor	0,014 %

Veranschlagter Beitrag (Mio. €)

Jahr	Haushalt	Veranschlagter Gesamtbeitrag
2014	9.043,6	1,263
2015	9.560,0	1,335
2016	10.223,7	1,427
2017	10.893,8	1,521
2018	11.532,0	1,610
2019	12.317,5	1,719
2020	13.462,6	1,879
<b>Insgesamt</b>	<b>77.033,2</b>	<b>10,754</b>